Geplante Baurestmassendeponie Schwoich (U-ABF-6/113/140-2023)

Ergänzungen zu den Einwänden meiner Rechtsvertretung durch Mag. W. Schachinger

Dr. Ira Leuthäusser

12. Oktober 2023

Zusammenfassung:

Es werden folgende bereits vorgebrachte Einwände vom 27. und 28.07.2023 präzisiert:

1. Die Projektunterlagen sind unvollständig. Die wasserrechtliche Bewilligung und das limnologische Gutachten fehlen. Die Pläne von Dr. Schippinger & Partner sind nicht aktualisiert hinsichtlich neuer geplanter Umweltschutzmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan, die reine Alibimaßnahmen sind, da sie von den Schadstoffemissionen stark betroffen sind. Die Umwelt und die Gesundheit der hier lebenden Menschen werden gefährdet auf Grund zahlreicher im Projektantrag nicht beachteter Verordnungen aus DVO, AWG und WRG. Bei den finanziellen Sicherstellungen bleiben zahlreiche Maßnahmen unberücksichtigt, die die Sicherheit und den Umweltschutz bis weit in die Zukunft hinein betreffen.

2. Die Umwelt, die Gesundheit und die Lebensqualität der hier lebenden Menschen werden gefährdet durch den geplanten Umgang mit dem Deponiesickerwasser innerhalb und außerhalb des Deponiegebiets.

3. Die Gesundheit und die Lebensqualität der hier lebenden Menschen sowie die Tiergesundheit werden gefährdet durch die Emission von belasteten Stäuben (siehe die Detaileinwände von Dr. Ulrich Leuthäusser). Die Abschätzungen der Wasserentnahmemenge aus der Weißache für eine optimale Befeuchtung an heißen Tagen variieren stark je nach Gutachten. Für den ungünstigsten Fall reicht die Wassermenge nicht aus. Das geplante Bewässerungssystem ist nur für private und gewerbliche Grünflächen dimensioniert und ungeeignet für geschotterte Zufahrtstraßen in Deponien.

4. Die in den Gutachten berechneten Schallemissionen sind ohne Wind gerechnet und erscheinen unplausibel, da bei Normalbetrieb selbst bis zur Endausbaustufe viele der nahegelegenen Anrainer von einer Lärmerhöhung wundersam ausgespart werden. Der Planungstechnische Grundsatz ist für viele Situationen nicht eingehalten und auch die daraufhin notwendige individuelle schalltechnische Beurteilung ist unzureichend, da sie keine meteorologischen Daten enthält. Die nicht unerheblichen Schallemissionen der nahegelegenen Deponie Matzing sind überhaupt nicht berücksichtigt (genehmigt sind max. 180 LKW Fahrbewegungen pro Tag bis 2041). Diese sind in einer Neubewertung mit einzubeziehen. Ob die Schallschutzrichtlinien bei Berücksichtigung von Matzing eingehalten werden können, ist damit sehr zweifelhaft.

Zusätzlich zu diesen Mängeln im Projektantrag kommt, dass der Deponiebetreiber jetzt und in der Vergangenheit immer wieder gezeigt hat, dass Auflagen in Bescheiden missachtet werden können, weil keine behördlichen Konsequenzen folgten. Beispiele sind der Deponiebetrieb in Bad Mitterndorf, die Staubemissionen aus der Deponie Matzing, die jahrzehntelange dokumentierte Nicht-Wartung des Lengauer Retentionsbeckens oder die dokumentierte Vertreibung bzw. Vernichtung von geschützten Arten aus dem Steinbruch Neuschwendt. „Kein Steinbruch und keine Deponie wird bescheidgemäß betrieben“. Dieser Ausspruch von Mike Edelmann am 15.7.2019 beim Treffen mit der Gemeinde Schwoich und der Bürgerinitiative bringt diese Haltung der Rohrdorfer Gruppe auf den Punkt.

Insgesamt ist dieser Standort mit der stark ausgeprägten Berg- und Talwindzirkulation für solch ein Projekt ungeeignet und widerspricht vielen Bestrebungen in Österreich und besonders in Tirol für eine zukunftsorientierte Ressourcen-, Umwelt- und Klimaschutzpolitik, auch im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU.

1. Unvollständige Unterlagen – Einwände im Detail

Es fehlen weiterhin die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Entsorgung der unaufbereiteten Deponiesickerwässer in die Weißache, sowie **das limnologische Gutachen**. Die Geologische und Hydrologische Stellungnahme von DI Puschnig befasst sich lediglich mit dem Deponiegebiet und der unmittelbaren Umgebung, ohne irgendwelche Auswirkungen auf Fauna und Flora, und ohne die Deponiesickerwässer auf die nahe Umgebung des Faistenbachs oder der Weißache zu betrachten (z.B. das dokumentierte Vorkommen des Bibers im Bereich der Mündung des Faistenbachs in die Weißache).

Die Übersichtspläne von Dr. Schippinger & Partner bzgl. des Tagbauteichs und der Ausgleichsflächen für Amphibien sind veraltet und unvollständig. Im Tagbauteich sollen die Deponiesickerwässer verdünnt werden vor Einleitung in das alte Retentionsbecken, wo sie weiter in den verrohrten Faistenbach gelangen. Im landschaftspflegerischen Begleitplan ist der Tagbauteich zu einer Ausgleichsfläche für Amphibien (Gutachten Plössnig S.10) geworden. Es fehlen also aktualisierte Pläne. Da auch die anderen Ausgleichsflächen mitten im Deponiebereich und an den Zufahrtstraßen liegen, ist eine Kontamination mit Schadstoffen unausweichlich. Ob diese Alibiflächen dazu dienen können, empfindlichen Amphibien einen Lebensraum zu geben, darf bezweifelt werden. Immissionsberechnungen für diese Ausgleichsflächen gibt es nicht.

Zahlreiche Bestimmungen aus dem AWG 2002, der DVO 2008 und dem WRG 1959 werden in der Technischen Beschreibung inkl. deren Anhänge nicht behandelt. Im Einzelnen sind dies:

> **AWG 2002 §1 Abs. 4 und § 69 Abs. 7:** Der Antragsteller beschränkt sich nicht eindeutig auf Baurestmassen, die ausschließlich aus Tirol und hier aus der näheren Umgebung von Kufstein stammen, womit das Prinzip der Entsorgungsautokratie verletzt ist. Die Abfallliste enthält viele Stoffe, die in der Zementindustrie anfallen (z.B. die Schlüsselnummern 31601 bis 31636 auf S. 36ff der Technischen Beschreibung). Mülltourismus speziell aus Deutschland ist wahrscheinlich.
>
> **AWG 2002 §39 Abs. 2:** Im hydrologischen Gutachten fehlt die Untersuchung der Umgebung außerhalb des Deponiegeländes (Lengauer Retentionsbecken, Faistenbach, Weißache, s.a. fehlendes limnologisches Gutachten). Ebenso fehlen die Unterlagen zu den Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen für die Menschen und die Umwelt.
>
> **AWG 2002 §39 Abs. 3:** Bei der Emission von Luftschadstoffen fehlt die Angabe des vollen zu erwartenden Schadstoffspektrums, was bei den Ablade- und Verteilvorgängen möglich ist (lt. Z4). Die Punkte 5 und 6 werden nur unvollständig erfüllt: Eine ständige Überwachung der Luftqualität durch eine externe Prüfanstalt ist nur für 1Jahr angedacht (S.52 der Technischen Beschreibung) und die Sickerwasserqualität wird nicht ausreichend überwacht (Messung zu weniger Schadstoffe im Sickerwasser). Angaben zu Punkt 7a fehlen gänzlich, obwohl es in der Nähe inaktive oder fast ausgebeutete Steinbrüche der Rohrdorfer Gruppe gibt, die weder die Luft- und Wasserproblematik noch die Siedlungsnähe von Neuschwendt aufweisen. Die Begründung des Antragstellers auf S.6 der Technischen Beschreibung ist inakzeptable (siehe Bild des Steinbruchs Schmiedl). Ebenso fehlt die in Punkt 9 geforderte Untersuchung des Ausgangszustands des IPPC-Geländes hinsichtlich möglicher Verschmutzungen des Bodens und Grundwassers.

Der benachbarte Steinbruch Schmiedl nutzt dieselbe Infrastruktur wie Neuschwendt, hat aber nicht die Problematik der windbedingten Staubemissionen von Zufahrtstraße und Deponiegelände. Der Gutachter Ing. Kuntner hat die Emissionen für diese Alternative bereits simuliert (S.40, 42 Gutachten Kuntner).

DVO 2008 §7 Abs. 1: Der Antragsteller plant die Ablagerung von insgesamt 13 Schlammsorten. Der Antragsteller hat nicht nachgewiesen, dass die Ablagerung dieser Schlämme weder das Basisentwässerungssystem beeinträchtigen noch die Standsicherheit des Deponiekörpers gefährden, insbesondere bei der geplanten Höhe des Deponiekörpers von 52 Metern, die über die Geländeoberkante geht.

DVO 2008 §33 Abs. 4: Eine Absicherung des gesamten Deponiebereichs ist bis jetzt noch nicht angedacht. Bislang kann jeder, auch Kinder, das geplante Deponiegelände betreten. Es gibt lediglich eine absperrbare Schrankenanlage im Anlieferbereich (S.42 Technische Beschreibung).

DVO 2008, §38 Abs.6: Die Beprobungen des Faistenbachs resp. der Weißache vor und hinter der Einleitung der verdünnten Sickerwässer gemäß einer Liste der zu analysierenden Parameter fehlt.

WRG 1959 §30a Abs. 1: Der Tagbauteich, in den die Deponiesickerwässer eingeleitet werden, zählt zur Kategorie „See“. Bisher fehlen Messungen (zusätzlich zu Temperatur und Leitfähigkeit, Gutachten DI Puschnik S.74, 75) zu der aktuellen Wasserbeschaffenheit für einen Referenzwert für die Situation nach Einleitung der Deponiesickerwässer. Das Einleiten der unbehandelten Sickerwässer widerspricht §30a Abs. 1, da dessen Wasserqualität unweigerlich schlechter würde. Lt. RIS Qualitätsverordnung Ökologie Oberflächengewässer gibt es eine Liste von Qualitätskomponenten für die Bestimmung des ökologischen Zustands eines Sees. Diese Parameter müssen vor und nach Einleitung der Deponiesickerwässer bestimmt werden (siehe auch AWG 2002 §39 Abs. 3, Punkt 9). Siehe auch Gutachten Plössnig S.10, wo der Tagbauteich als Amphibienausgleichsfläche geplant ist, eine Aktualisierung der Pläne von Dr. Schippinger & Partner aber fehlt).

Die Finanziellen Sicherstellungen sind unvollständig. Es fehlen z.B. Angaben für:

- Sickerwasserentsorgung über Tankwagen (mit 0 EURO angesetzt), obwohl in der Technischen Beschreibung S. 21 diese Möglichkeit beschrieben wird.
- Probenentnahmen am Vorfluter (dieses Wasser geht in den Faistenbach und die Weißache) mit 0 Euro angesetzt (siehe auch Verstoß gegen WRG 1959 §30a Abs. 1).
- Länge der Umzäunung (mit 0 angegeben) (siehe auch Verstoß gegen DVO 2008 §33 Abs. 4), keine Aufwendungen zur Erhaltung der Umzäunung.
- Generell sind die finanziellen Sicherstellungen viel zu niedrig, da sie auf Werten von 2010 basieren und ein Inflationsausgleich für die Sicherstellung in 20+ Jahren fehlt.

2. Einwände beim Thema Deponiesickerwasser (Gefährdung der Gesundheit und der Lebensqualität der hier lebenden Menschen)

Der Antragsteller plant, die Deponiesickerwässer mit den Oberflächenwässern aus dem Tagbauteich zu verdünnen und weiter in das nicht abgedichtete Lengauer Retentionsbecken zu leiten, wo diese Schadstoffe ungehindert im Boden versickern können (siehe Übersichtsskizze). Ist das Becken voll, z.B. nach großen Regenfällen, gelangt dieses verunreinigte Wasser in den verrohrten Faistenbach und dann weiter über die Weißache in den Inn.

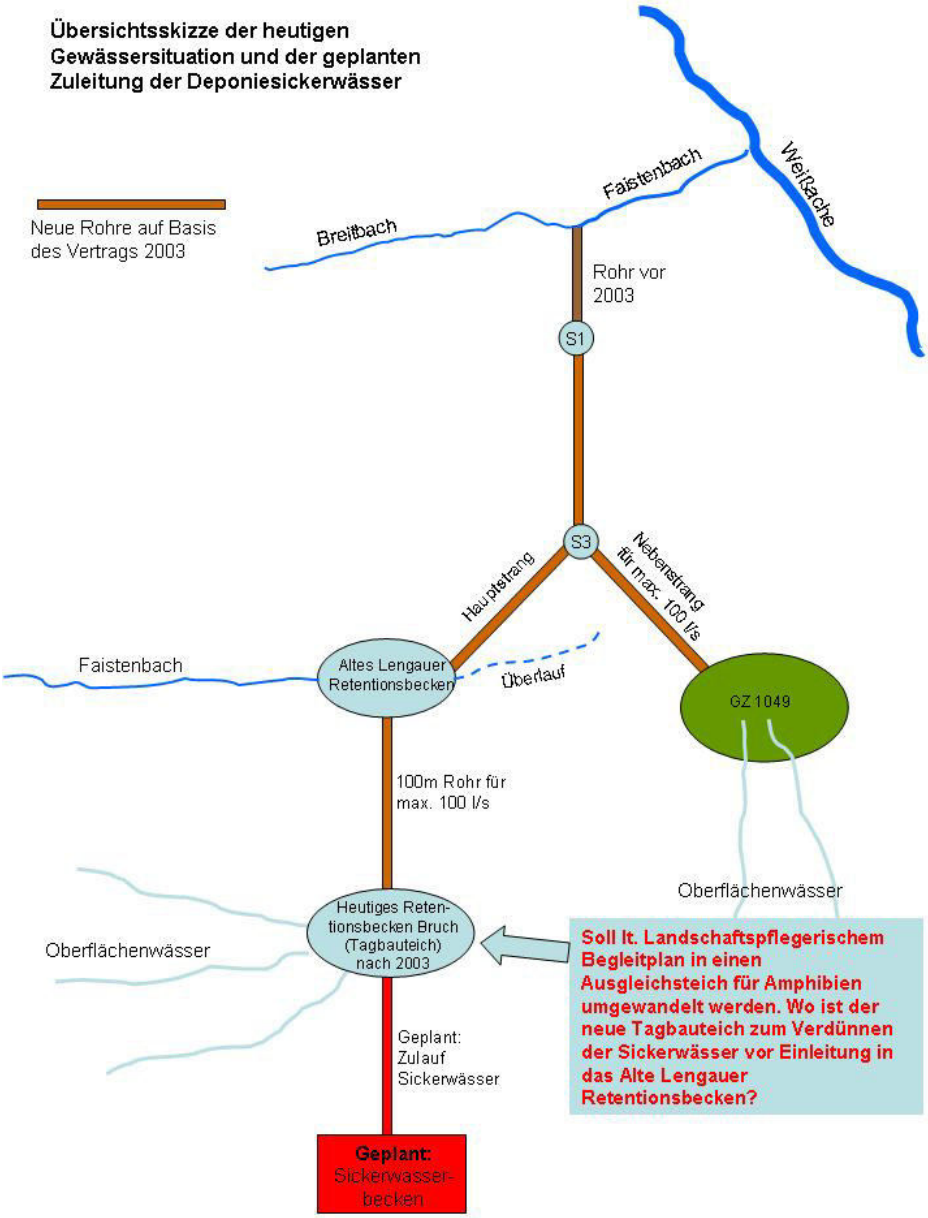

Da der Tagbauteich im landschaftspflegerischen Begleitplan als Ausgleichsfläche für Amphibien geplant ist (Gutachten Plössnig S.10), ist unklar, was nun der neue Tagbauteich werden soll. Alle Pläne diesbezüglich von Dr. Schippinger & Partner sind identisch mit den Plänen von 2017 (siehe auch den Punkt „Unvollständigkeit der Unterlagen“ bzgl. der im Projektantrag nicht behandelten Immissionen von Schadstoffen in diese Ausgleichsflächen).

Das sanierte Lengauer Retentionsbecken, wo die abgeleiteten Tagbauwässer als auch der Faistenbach im Boden versickern oder, wenn voll, über das Abflußgitter in das Rohrsystem des Faistenbachs gelangen. (20.Sept. 2019)

Das Lengauer Retentionsbecken nach einer Niederschlagsphase (20. Juli 2023). Dieses trübe Wasser gelangt in die Weißache.

Faistenbach mit deutlicher Trübung kurz vor der Mündung in die Weißache (20. Juli 2023).

Die Einleitung häuslicher oder gewerblicher Abwässer in die Entwässerungsgräben des Steinbruchs Neuschwendt, die nicht die Eigenschaften von Niederschlagswasser haben, ist lt. Bescheid III-394/86 unzulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung für das Einleiten von durch Sickerwasser kontaminierten Oberflächenwässern in den Faistenbach bedürfte einer Aufhebung dieses und späterer Verträge (z.B. Verhandlungsschrift 3.1-171/D vom 19.11.2002).

Lt. Konsolidierter Fassung von 2023 gibt es im Sickerwasserbecken Sensoren für Wassermenge, ph-Wert, Leitfähigkeit, Wassertemperatur. Nur diese Daten werden in Eigenüberwachung laufend gemessen und online übertragen, nicht jedoch die gesundheitsschädlichen Stoffe wie Arsen, Cadmium, Blei, Nickel, etc. Die Zusammensetzung des Sickerwassers soll lediglich optisch begutachtet werden. Bei Überschreitung eines der 4 laufend gemessenen Parameter kann der Auslauf aus dem Sickerwasserbecken gesperrt werden. Es gibt keine Beschreibung, wie die dafür vorgesehene Schiebersteuerung funktioniert. Eine Verschmutzung des Faistenbachs bzw. der Weißache ist vorprogrammiert. Eine Fremdüberwachung soll nur 4x im Jahr erfolgen, was angesichts dieses Deponievorhabens viel zu wenig ist.

Der Antragsteller verletzt das **Vermeidungsprinzip** sowie die **B**este**V**erfügbare**T**echnik-Richtlinien der EU bzw. des **§71a GewO 1994**. Warum werden bei dieser neu geplanten Deponie neben dem absoluten Minimum eines Flächenkiesfilters keine besseren Verfahren zum Reinigen des Sickerwassers vor Ort angegeben, wie Reinigung durch Umkehrosmose oder Mikrofiltration, bevor das Sickerwasser in die Oberflächengewässer geleitet werden soll?

In der Tabelle für die Grenzwerte der Sickerwasserqualität (S.23 Technische Beschreibung) gibt es keine kritischen Stoffe wie Chrom, Kupfer, Nickel, Zink, Gesamt-Chlor, was eine unvollständige Projektbeschreibung darstellt.

Lt. **DVO 2008, §38 Abs.6** müssten Beprobungen des Faistenbachs resp. der Weißache vor und hinter der Einleitung der verdünnten Sickerwässer durchgeführt werden gemäß einer Liste der zu analysierenden Parameter. Beides fehlt.

Lt. Plänen des Antragsstellers für das Deponiesickerwasserbecken besteht das Sickerwasserbecken aus lediglich einer Kammer. Wie will der Antragsteller ohne zweite Kammer das Becken bei laufendem Betrieb auf Schäden kontrollieren, warten oder reparieren? Außerdem fehlen in den Plänen die Angaben, wie die Zufahrten zu dem Becken ausgebaut sind, so dass es bei Notentleerungen durch Tankfahrzeuge zu keinen Umweltschäden kommt (befestigte Zufahrten mit Gefälle, wo auslaufendes Sickerwasser in das Becken zurückgeleitet werden kann).

Das Sickerwasserbecken ist mit 534 m3 (+ 100 m3 Puffervolmen) zu klein dimensioniert, speziell bei Starkregenereignissen außerhalb der Betriebszeiten, wo der Abtransport mit Tankwagen absehbar nicht schnell genug erfolgen wird. Es müsste mindestens noch ein Reservebecken existieren und die Größe des Sickerwasserbeckens muss von vorneherein deutlich größer als die geplanten 534m^3 gebaut werden.

Für die max. Menge an Oberflächenwasser (Technische Beschreibung S.20) werden historische Messdaten von 1981 bis 2010 der Messstation Kufstein herangezogen mit einer max. Tagesniederschlagsmenge von 83.8 mm. Aktuelle Daten fehlen. Bilder von Starkniederschlägen der jüngeren Vergangenheit geben einen Eindruck, wie das Deponiegelände in solchen Situationen aussieht:

Deponieboden und –ränder nach einer längeren Regenphase (23. Juli 2021)

Die Hauptgefahren bei solchen Starkniederschlägen sind das Überlaufen des Deponiesickerwasserbeckens mit Umweltschäden und eine mögliche Instabilität des 52 Meter hohen Müllbergs, wozu Rechnungen bisher fehlen.

3. Einwände bei der geplanten Befeuchtung der Zufahrtstraßen und Deponieflächen (Gesundheitsgefährdung der hier lebenden Bevölkerung durch die Emission von belasteten Stäuben)

Die Detaileinwände von Dr. Ulrich Leuthäusser zu den Staubemissionen ist Basis meiner Einwände. Diesen Einwänden schließe ich mich ausdrücklich an und erhebe den Inhalt auch zu meinen Einwänden. Zusätzlich dazu bringe ich folgende Einwände vor, die die **Befeuchtung der Zufahrtstraßen und der Deponiefläche** betreffen.

Das Dokument „TG Diffuse Staubemissionen, 2014“ ist dabei die gemeinsame Grundlage der Gutachten von icConsulenten und von Ing. Kuntner, sowie der Detaileinwände von Dr. Ira und Dr. Ulrich Leuthäusser. Auf S. 33 steht: „Folglich wird durch die empfohlene spezifische Wassermenge von rund 1 l/(m².h) die Verdunstungsrate an einem mittleren Tag abgedeckt und eine ausreichende Emissionsminderung erzielt. An einem Spitzentag kann zumindest die Verdunstungsrate abgedeckt werden.“ Die Empfehlung ist also eine mittlere Wassermenge von 1 l/(m^2h) für 8 Stunden pro Tag. Die zu befeuchtende Fläche beträgt 14.260 m^2, d.h. man benötigt eine Wassermenge von 114.000 Liter an einem mittleren Verdunstungstag. In der Technischen Beschreibung auf S. 45 werden jedoch 71.300 Liter für einen mittleren 24 Std. Tag für die zu befeuchtende Fläche angegeben. Der Gutachter Ing. Kuntner hingegen rechnet mit einem Wasserbedarf von nur 43 m^3 an einem mittleren Verdunstungstag Tag (S. 11). Diese Unterschiede müssen abgeklärt werden.

Für eine obere Abschätzung des Wasserbedarfs an heißen Spitzentagen wird ein in der Literatur oft benutzter Ansatz von Turc zur Bestimmung der verdunsteten Wassermenge verwendet. Danach ist im Fall eines heißen Sommertags ohne Wind (mit Wind wäre dieser Wert noch höher) mit einer Verdunstungsrate von 16 l/(m^2 d) zu rechnen, was bedeutet, dass man ca. 230.000 Liter Wasser zum Befeuchten der offenen Deponiefläche und der Zufahrtstraße benötigt (Details der Rechnung und Zitat siehe die Detaileinwände von Dr. Ulrich Leuthäusser vom 12.10.2023). Diese Wassermenge würde im Reservoir mit dem Volumen 160 m^3 nicht zur Verfügung stehen und würde auch die genehmigte Wasserentnahmemenge aus der Weißache von max. 2 Liter/sec, d.h. 173 m^3 pro Tag übersteigen (Technische Beschreibung S. 49). Zur Verdeutlichung der Größenordnung der benötigten Wassermenge, die zum Befeuchten der mit Schadstoffen belasteten Zufahrtstraßen und der Deponiefläche an heißen Tagen benötigt wird, steht der mittlere Trinkwasserverbrauch von 337 m^3 pro Tag der gesamten Gemeinde Schwoich (2.593 Einwohner, 130 Liter/Tag/Kopf typischer Trinkwasserverbrauch ohne Gewerbe). **Hinzu kommt noch die Befeuchtung der Zufahrtstraße und Deponiefläche von Matzing** (lt. Bescheid U-ABF-6/21/223-2023 vom 24.03.2023) mit einer ebenfalls beantragten Wasserentnahme aus der Weißache von 2 Liter/sec und einer berechneten Wassermenge von ca. 66 m^3 pro Tag (S. 20 und 27). Im Projektantrag nicht enthalten ist die Bewässerung auch an Sonn- und Feiertagen. Da die Winderosion auch an diesen Tagen natürlich vorhanden ist, muss auch außerhalb der Betriebszeiten befeuchtet werden.

Ein **automatisches Bewässerungssystem der Fa. Hunter** soll die Zufahrtstraßen mit unbelastetem Wasser aus der Weißache ausreichend bewässern. Der Hunter PGP Ultra Getrieberegner, eine Baumarktlösung, ist jedoch für die Bewässerung von privaten und kleinen gewerblichen Grünflächen gedacht.

Einsatzgebiet des Hunter PGP Ultra Getrieberegners (Quelle: Hunter)

Für die Bewässerung von stark staubenden Schotterstraßen mit Schwerlastverkehr sind diese Getrieberegner nicht vorgesehen (https://www.hunterindustries.com/de/product/getrieberegner/pgp-ultra).

Die Befeuchtung der Schüttflächen soll mit dem kontaminierten Deponiesickerwasser erfolgen (Technische Beschreibung S.21, 22). Es gibt keinerlei Berechnungen, wie diese Anhäufung der Schadstoffe die Luftemissionswerte und die Sickerwassergrenzwerte beeinflussen.

4. Schallemissionen

Aus dem Schalltechnischen Gutachten wird nicht klar, **welcher Wind bei den Immissionssimulationen** verwendet wurde. Obwohl auf S.9 behauptet wird, dass die Schallausbreitung bei Mitwindwetterlage berechnet wird, erfolgen im Folgenden keine Angaben der Windgeschwindigkeiten. Die Lärmrasterkarten lassen vermuten, dass **ohne Wind gerechnet** wurde. Damit wären alle Aussagen hinfällig bzgl. Zumutbarkeit und Lärmzusatzbelastung für die Anwohner und ob das Vorhaben überhaupt den Schallschutzrichtlinien genügt.

Dass **in allen Rasterkarten die Anwohner von Amberg 102a - 109 sowie von Amberg 68 – 74** im Normalbetrieb und bei Störfall bis Ausbaustufe 20 Jahre und Endhöhe von jeder Schallmehrbelastung ausgespart sind, erscheint unrealistisch und hingetrickst.

Auf Grund der notwendigen emissionsmindernden Maßnahmen werden große **Staubbindemaschinen für die Deponiefläche** nötig, die der Antragsteller vollkommen außer Acht gelassen hat. Diese **zusätzlichen Schallquellen** müssen berücksichtigt werden. Die notwendige Befeuchtung auch außerhalb der Betriebszeiten bedarf einer Neuberechnung der Lärmpegel am Wochenende.

Für viele berechnete Situationen ist der **Planungstechnische Grundsatz nicht eingehalten,** wonach ein Vorhaben ohne weitere Maßnahmen genehmigungsfähig wäre. Eine Anhebung um 3dB gilt zwar medizinisch als vertretbar bzw. ist ein Richtmaß für die „Zumutbarkeit". Für ein Anwesen (IP03 = Amberg 98) wird dieser Zumutbarkeitswert in mehreren berechneten Szenarien jedoch überschritten (S.54 – 62 Schalltechnisches Gutachten). Auch der medizinische Gutachter Dr. Fischer stellt fest, dass die Lärmimmissionen durch den Deponiebetrieb dort als störend empfunden werden können (S.7 des medizinischen Gutachtens). Ist seine Empfehlung, eine telefonische Anlaufstelle für Beschwerden während der Betriebszeiten für alle von Lärmimmissionen betroffenen Personen als Witz gedacht? Maßnahmen seitens des Projektwerbers, den Planungstechnischen Grundsatz für alle Anwohner einzuhalten, gibt es nicht.

Die **Schallemissionen der nahegelegenen Deponie Matzing** mit korrekten Winddaten sind nicht berücksichtigt. Lt. Bescheid U-ABF-6/21/223-2023 sind bis zu 90 LKW-Fahrten (180 Fahrbewegungen) pro Tag bis 2041 genehmigt. Bei korrekter Berücksichtigung ist der Planungstechnische Grundsatz voraussichtlich für deutlich mehr Anwohner nicht einzuhalten.

Schwoich, den 12.Oktober 2023 Dr. Ira Leuthäusser